



PFARRER- UND PFARRERINNENVEREIN

in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

aktuell

Gleiche Bezahlung für privatrechtlich angestellte PfarrerInnen

Das jahrelange und beharrliche Arbeiten und Argumentieren hat sich gelohnt: die neue Verordnung für die Pfarrerinnen und Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis wird zum 01.01.2018 in Kraft treten. Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss haben den Entwurf unserer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Abteilung F beschlossen, der die Angleichung in Pflichten **und** Rechten regelt – und damit auch in der Besoldung im aktiven Dienst eine Angleichung vorsieht. Bisher hatten die privatrechtlich angestellten KollegInnen zwar die selben Pflichten wie die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, mussten aber im Bereich der Eingruppierung und Bezahlung die Nachteile aus beiden Systemen tragen (siehe Artikel KorrbL Nov. 2017, S. 192ff). Nun werden auch für die Privatrechtler im aktiven Dienst die Besoldungstabellen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angewendet und die Kosten der Sozialversicherung vom Arbeitgeber übernommen. Die individuelle Überleitung wird etwas dauern. Das neue Gehalt wird aber rückwirkend bezahlt.

Deutscher Pfarrerinnen- und Pfarrertag in Bayern

Der Pfarrerinnen- und Pfarrertag zum Thema „Religion und Gewalt“ findet im kommenden Jahr vom 17.-19. September in Augsburg statt. Mit Heribert Prantl als Referenten zum Thema und Begegnungen unter der Überschrift „Was dem Frieden dient“ verspricht es eine spannende Tagung zu werden. Die Friedensstadt Augsburg mit ihrer großen Vielfalt an Religionen und Kulturen wartet auf uns.

Tagungsbeitrag: 109 Euro für die Gesamtagung (inklusive ÖPNV), 49 Euro als Tagesticket

Der Pfarrerinnen- und Pfarrertag wird von der Landeskirche als Fortbildungsveranstaltung anerkannt. Damit können vom Fortbildungsreferat bis zu 50% der Kosten für Tagung und Unterkunft erstattet werden. Der Pfarrer- und Pfarrerinnenverein gibt seinen Mitgliedern zusätzlich einen Fahrtkostenzuschuss von bis zu 150 Euro.

Niederschlagswasser

Nach einem langen Weg durch die Verwaltungsinstanzen ist die vor etwas über einem Jahr vorgestellte Tabelle zu den Nebenkosten in Geltung. Die Haushaltsbekanntmachung vom Herbst 2017 wurde so geändert, dass das Niederschlagswasser nicht mehr vom Dienstwohnungsnutzer sondern von der Kirchengemeinde zu tragen ist. Generell gilt nach Pfarrhausbau Richtlinien (RS 390), dass nutzungsabhängige Kosten vom Nutzer, auf Haus- und Grundstück liegende nutzungsunabhängige Kosten von der Kirchengemeinde zu tragen sind.

Unsere Geschäftsstelle ist vom 23.12.2017 bis 07.01.2018 geschlossen.